

## Finanzielle Auswirkungen des Workshops zum AG SGB XII am 25.10.06

---

Anlässlich des Workshops mit der Landesregierung, an welchem seitens des Landes Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums, des Finanzministeriums, des Innenministeriums und der Staatskanzlei auf Abteilungsleiterbene teilgenommen haben, wurden noch einmal die bereits bekannten Auffassungsunterschiede in den Grundpositionen zwischen dem Land einerseits und dem Landkreistag und dem Städteverband andererseits deutlich

Die kommunalen Vertreter haben in deutlichen Vorabklärungen dargestellt, dass ihre Mitgliedskörperschaften insbesondere wegen des drohenden FAG-Eingriffs und der nicht vollzogenen „Eröffnungsbilanz“ keine Geschäftsgrundlage sehen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses nach § 3 Abs. 1 AG SGB XII zu schließen. Weiter haben sie es abgelehnt, der Landesregierung eine Mitsprache bzw. Mitgestaltung bei der operativen Umsetzung der vom Land übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dieses insbesondere auch deshalb, weil es sich hier um eine Aufgabe der pflichtigen Selbstverwaltung handelt und die Aufgabengestaltung allein in kommunale Zuständigkeit fällt

Demzufolge diene die Veranstaltung des Workshops einzig und allein dem Grund, rechtzeitig zum 1.01.2007 eine handhabbare und planungssichere Regelung der Verteilung des Ausgleichsbetrages und des Erstattungsbetrages nach § 5 Abs. 4 AG SGB XII zu finden. Angesichts dieser Tatsache und unter Berücksichtigung des nicht aufgegebenen Rechtsstandpunktes, wobei nach kommunaler Auffassung das Land eigentlich alle Aufgaben des SGB XII zu finanzieren hätte, würden alle im Workshop zu vereinbarenden pragmatischen Regelungen ohne jede Präjudiz getroffen. **Damit bleiben den Kreisen und kreisfreien Städten alle Rechte auf Durchsetzung des Konnexitätsanspruchs im vollen Umfang erhalten.**

Die verabredeten Regelungen weisen die folgenden wesentlichen Ergebnisse auf:

Die Vertreter von Land und Kommunen stimmen darin überein, dass nach derzeit vorliegenden Kostenkalkulationen der Kreise und kreisfreien Städte für die Nettoausgaben für Hilfen in stationären Einrichtungen in 2007 ein Differenzbetrag nach § 5 Abs. 4 Satz 5 AG SGB XII von 20 Mio. € bis 25 Mio. € erreicht werden kann

Ein Beitrag zur Realisierung dieses Differenzbetrages kann insbesondere durch eine künftige bedarfsgerechte ambulante Hilfgewährung nach dem SGB XII geleistet werden. Dies erfordert eine stärkere Hilfeplanung der örtlichen Sozialhilfeträger und den Ausbau eines flexiblen ambulanten Leistungsspektrums

1. Die Kreise und die kreisfreien Städte sowie das Land erkennen die vorliegenden Daten (Anlagen 1 und 2, jeweils Spalte 2) zu den hochgerechneten Netto-Kosten 2006 in allen Teilbereichen (auch in der Relation) als vorläufigen Verteilerschlüssel für den geplanten Kostenbedarf der Kreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2007 an. Auch der ausgewiesene Planungsbedarf 2007 wird anerkannt. Nach Vorlage der Netto-Abrechnungen 2006 zum 31.03.07 wird der Verteilerschlüssel endgültig umgestellt auf das konkrete Abrechnungsergebnis: Differenzbeträge werden mit den fortlaufenden monatlichen Abschlagszahlungen auf den Ausgleichs- und Erstattungsbetrag ausgeglichen.
2. Unabhängig von diesen Abschlagszahlungen erkennt das Land einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf an Personal- und Sachkosten der Kreise und kreisfreien Städte für einen Mindestausbau der Hilfeplanungssysteme auf Nachweis in Höhe von bis zu **9 Millionen Euro** pro Jahr an. Dieser Betrag wird in monatlichen Abschlägen zahlbar gemacht in zwei Raten bis zu 5 Mio. € ab Anfang des Jahres und - nach Vorlage einer Zwischenabrechnung zum 30.06.07 und der gleichzeitigen Vorlage eines idealtypischen Hilfeplankonzeptes - einer zweiten Rate von zusätzlichen bis zu 4 Mio. € ab Beginn des 3. Quartals 2007
3. Die Finanzierung des besonderen Koordinierungsaufwandes der Kreise und der kreisfreien Städte mit jährlich insgesamt **2 Mio. €** aus dem Ausgleichsbetrag bleibt bestehen
4. Sowohl die zusätzlichen Mittel für die Hilfeplanung als auch die Kosten des Koordinierungsaufwandes (bezogen nur auf den Ausgleichsbetrag) verteilen sich nach den Grundsätzen zu Ziffer 1.
5. Nach Vorlage der Zwischenabrechnung zum 30.06.07 erstattet das Land im Rahmen der im AG SGB XII festgelegten Beträge aus dem Differenzbetrag nach § 5 Abs. 4 Satz den Kreisen und kreisfreien Städten

Anlage 2 zum Kurzprotokoll vom 14.12.05

trägerscharf und zusätzlich die so genannten „umsteuerungsbedingten Kostenzuwächse“ in der ambulanten Eingliederungshilfe. Für die Ermittlung dieses Mehraufwandes akzeptiert die Landesregierung die von Landkreistag und Städteverband geforderte Berechnungsformel, nach welcher dem Mittelwert aus den Netto-Abrechnungsergebnissen aus den Jahren 2003-2005 das Netto-Abrechnungsergebnis des Jahres 2007 gegenübergestellt wird. Ein sich so evtl. ergebender Mehrbetrag in 2007 wird trägerscharf Anfang des 3. Quartals 2007 vorläufig und nach Vorlage der Endabrechnung endgültig erstattet. In den Folgejahren verschieben sich die der Ermittlung des Basisbetrages zugrunde gelegten Jahre jeweils um ein Jahr.

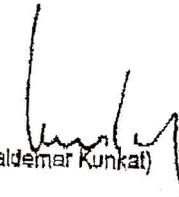
Nach den vorliegenden Datenerhebungen aller Kreise und kreisfreien Städte werden die lt. AG SGB XII zur Verfügung stehenden Kostenbudgets aller Wahrscheinlichkeit ausreichen, alle Ansprüche der Kreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2007 und 2008 zu befriedigen. Von dorthin werden grundsätzlich denkbare Konnexitätsklagen in den beiden Folgejahren wohl nicht erforderlich werden.



(Rolf Martens)



(Kurt Rohde)



(Waldemar Kunkat)